

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische Adressen:
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verantwortlicher Redakteur:
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 92.

Freitag, 23. April 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Die Abnahme der Abonnements erfolgt bei Abholung in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Abonnements werden angenommen. Anzeigen-Räume für die Nummer des Ausgabebogenes bis vormittags 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Kleinanzeigen 43 mm breite Korpuszeile 18 Pfg. (Zeilenlänge 12 Pfg.) Zeilenlänge und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Retentionsdruck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Moritzstraße 30. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Döhl in Riesa.

Zu der am 1. Mai d. J. vorgunehmenden

Arbeiterzählung

werden den Ortsbehörden die Vorbrücke rechtzeitig zur Verteilung an die auf diesen bezeichneten Gewerbeunternehmer von hier aus gegeben. Die Unternehmer haben diese Vorbrücke am 1. Mai d. J. ordnungsgemäß auszufüllen, mit ihrem vollen Namen zu unterzeichnen und hierauf ungesäumt an die Ortsbehörde zurückzugeben. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß Anlagen, auf welche die Gewerbeordnung keine Anwendung findet und die nicht unter Nummer 1—4 des Vorbrückes fallen (z. B. landwirtschaftliche Nebenbetriebe, wie Brauereibetriebe), auch wenn bei ihnen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, bei der Zählung nicht zu berücksichtigen sind.

Von den Ortsbehörden sind die ausgefüllten Zählbögen unentgeltlich längstens bis zum 10. Mai d. J. hierher einzuliefern.

Großenhain, den 19. April 1915.

612 c F.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Auf Blatt 298 des hiesigen Handelsregisters, die Firma Sperreitz und Expeditionss-Altiengeellschaft in Riesa betr., ist heute eingetragen worden:

Die Prokuristen David Heinrich Espig, Alwin Werner, Alexander Ottomar Liebing, Max Bruno Sperllein und Bruno Wägel dürfen die Gesellschaft gemeinsam mit einem Mitgliede des Vorstandes oder mit einem anderen Prokuristen vertreten.

Riesa, den 22. April 1915.

Königliches Amtsgericht.

Auf das hiesige Handelsregister ist heute auf Blatt 300, die Firma Kniffe & Vaitz, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Gröba betr., eingetragen worden, daß der Geschäftsführer Eduard Kniffe in Gröba ausgeschlossen ist.

Riesa, den 20. April 1915.

Königliches Amtsgericht.

Auf Blatt 18 des hiesigen Genossenschaftsregisters, die Firma Baugenossenschaft für das Personal der Königlich Sächsischen Staatsbahnen zu Riesa, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Riesa betreffend, ist heute eingetragen worden:

Das Statut ist abgeändert. Der Vorstand besteht nun aus 5 Mitgliedern. Der Eisenbahnassistent Bruno Nummer ist nicht mehr Mitglied des Vorstandes.

Riesa, den 20. April 1915.

Königliches Amtsgericht.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 23. April 1915.

Der Geburtstag unseres Königs wird in diesem Jahre in die Pfingstferien fallen. Das Kultusministerium hat darum Bestimmung getroffen, daß die zu veranstaltenden Schulferien schon am letzten Tage vor Beginn der Pfingstferien, also am Freitag, den 21. Mai, abgehalten werden sollen. Die Größe der Ferienmacht es zur Selbstverständlichkeit, daß bei diesen Schulferien Veranstaltungen ebenso der besonderen Bedeutung dieses für uns Sachsen wichtigen Tages, wie auch der Erhabenheit und des Ernstes unserer jetzigen Zeit überhaupt entsprechend gedacht wird. — Das Evangelisch-lutherische Landeskonfessionsrat hat in Uebereinstimmung mit einem ausdrücklichen Wunsche Sr. Majestät des Königs haben die in Evangelisch beauftragten Herren Staatsminister verordnet, daß in diesem Jahre der Geburtstag Sr. Majestät des Königs in allen evangelisch-lutherischen Kirchen des Landes am zweiten Pfingstfesttage, dem 24. Mai, festlich begangen werde.

Das stellvertretende Generalkommando des 10. Armeekorps kann für die in seinem Befehlsbereich liegenden Nordseeinseln den Fremdenverkehr und den kurgemäßen Badebetrieb für die Dauer des Kriegszustandes aus militärischen Gründen nicht gestatten.

Der Nachrichtenstelle für Verluste im Felde im Dienstgebäude der Königl. Amtshauptmannschaft Leipzig, Moritzplatz 11, wird mitgeteilt, daß sich die Soldaten Franz Hertsgell (22. Pionier-Regiment) und Karl Kiel (106. Infanterie-Regiment) verwundet im Hospital du Mar-Diol par Chapetlat (Dep. Haute Vienne) befinden und versorgt werden. Die Angehörigen werden gebeten, sich zu melden. (Weiterer Abdruck dieser Notiz erwünscht.)

Zur Lage der Elbeschiffahrt wird geschrieben: Die Wasserstandsverhältnisse der Elbe erlauben in der letzten Woche erneuten Wachs, der jetzt zurückgeht. Das Talgeschäft in Odhmen hat sich durch verbesserte Wagenstellung weiter gehoben, die Siften des Braunkohlenschlammes fliegen und auch andere Güter wurden mehr verladen. Die Grundfracht für Braunkohlen blieb auf 260 Pfg. pro Tonne Magdeburg, 360 Pfg. Unterelbe. Das Talgeschäft der Mittel- und Unterelbe hält sich in engem Rahmen, so daß eine Erhöhung der Frachten nicht zu erwarten ist.

Magdeburg—Hamburg zuletzt etwa 1 M. 30 Pfg. pro Tonne. Und auch das Hamburger Vergeschäft hat sich nicht geändert, daher sind auch die Frachten noch dieselben wie in voriger Woche.

Zu dem am 1. Mai auf den sächsischen Staatsbahnen in Kraft tretenden neuen Fahrplan erhalten wir von unterrichteter Seite folgende Mitteilung. Wenn auch die Wiedereinführung des vollen vor Kriegsausbruch gültigen Fahrplanes nicht möglich ist, so treten doch auf den meisten Strecken wieder wesentliche Erweiterungen und Verbesserungen ein, sobald die wirklichen Bedürfnisse, die sich in der letzten Zeit und während der Geltungsdauer des jetzigen Fahrplans herausgestellt haben, berücksichtigt werden. Allerdings konnten nicht alle Wünsche erfüllt werden, da die Beschränkungen auch weiterhin zu einer allgemeinen Einschränkung des Fahrplans zwingen, und neue Züge nur dort vorgesehen werden konnten, wo dies der noch verfügbare Bestand an Personal und Betriebsmitteln gestattet. Hierzu ist besonders darauf hinzuweisen, daß die Leistungen der Staatsbahnen für die Militärverwaltung immer noch sehr erhebliche sind, und daß der Personalbestand durch Einberufung zur Fahne und durch Abgabe zu Feldbahnformationen und für den Eisenbahnbetrieb in den besetzten Gebieten stark vermindert ist, und daß für den Betrieb in den besetzten Gebieten auch ein bedeutender Teil der Betriebsmittel verwendet werden muß. Da der neue Fahrplan unter größtmöglicher Ausnutzung der zur Zeit noch verfügbaren Personal- und Betriebsmittel aufgestellt wurde, ist es nicht ausgeschlossen, daß gegebenenfalls wieder Einschränkungen vorgenommen werden müssen, wenn dies die in erster Linie zu erfüllenden Leistungen für die Militärverwaltung erfordern sollten. Bei den erschwerten Verhältnissen, unter denen jetzt die Eisenbahnverwaltungen ihre wichtigsten Aufgaben erfüllen müssen, ist es daher auch andererseits vaterländische Pflicht der Reisenden, sich diesen Verhältnissen auch ihrerseits anzupassen, selbst wenn dabei auf früher gebotene und gern benutzte bequemere Zugverbindungen verzichtet werden muß. Auch wird es nicht zu vermeiden sein, daß an einzelnen besonders verkehrsreichen Tagen sämtliche in den Zügen verfügbare Plätze besetzt werden müssen, da die Zahl der in den Zügen mitzuführenden Wagen durch Betriebsvorschriften beschränkt, und eine Teilung der Züge wegen des Mangel an verfügbaren Lokomotiven und Personalen

in vielen Fällen nicht möglich sein wird. Der neue Fahrplan ist in Buchform vom 22. April ab bei den Stationen und Auskunftsstellen zum Preise von 10 Pfg. käuflich. Die Abgabe des Fahrplans in Ausgabestellen zum Preise von 50 Pfg. ist erst gegen Ende des Monats möglich.

Es sei darauf aufmerksam gemacht, daß morgen Sonnabend, den 24. April, von vormittags 8 bis nachmittags 1 Uhr in den bekannt gegebenen Ausgabestellen die Ausgabe der auf die Zeit vom 26. April bis 9. Mai 1915 gültigen Brotmarken erfolgt.

Der Bundesrat hat am 23. April 1915 eine Verordnung erlassen, durch welche das Reich die Verfügung über solche größere Reismengen erhalten soll, die zu spekulativen Zwecken dem Konsum ferngehalten werden. Die Durchführung wird der Zentraleinkaufsgesellschaft in Berlin übertragen. Der Vollreis, Bruchreis oder Reismehl am 26. April in Gewehrform hat, muß die Mengen der Zentraleinkaufsgesellschaft m. B. G. bis zum 29. April anzeigen, wobei die Mengen ausgenommen sind, die bei einem Verwahrer unter Zweifelslosigkeit betragen. Wer mit solchen Massen handelt oder sie im Betriebe seines Gewerbes herstellt oder sie im Besitz hat, muß sie der Zentraleinkaufsgesellschaft m. B. G. auf deren Aufforderung schriftlich überlassen. Die Gesellschaft kann diese Aufforderung sofort und spätestens innerhalb einer Woche nach Empfang der Anzeige ergehen lassen. Sie wird dabei nicht auf die Mengen zurückgreifen, die für die Versorgung des Konsum unmittelbar bestimmt sind, sich also im Besitz von Verbrauchern und kleinen Händlern, Konsumvereinen, Werkstätten, Stadtverwaltungen und ähnlichen, befinden. Danach wird die normale Reiskonsum der Bevölkerung ebensowenig wie gewerbliche Betriebe eine Störung erleiden.

Der Verband Sächsischer Industrieller hat an das Reichamt des Innern in Berlin eine Anregung aus sächsischen Industriellen-Kreisen eine Eingabe gerichtet, in welcher er sich nachdrücklich für die Ausdehnung des Einfuhrverbotes für Spitzen- und Spitzenstoffe aus Frankreich und Großbritannien nach Deutschland auch auf die über Oesterreich-Ungarn eingeführten konfektionierten Spitzen französischer und englischer Herkunft oder für den Ertrag eines österreichischen Einfuhrverbotes für solche Spitzen ausspricht.

Döhl. In einer ganz raffinierten Weise handelten zwei 18 und 12 Jahre alte Brüder. Sie machten sich am

Nach den Bestimmungen in § 46 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und § 28 des Ergänzungsteuergesetzes vom 2. Juli 1902 werden diejenigen Beitragspflichtigen, denen die Aufschichten über die von ihnen auf das laufende Jahr zu entrichtenden Einkommens- und Ergänzungsteuerbeträge nicht haben bekräftigt werden können, hierdurch angefordert, sich wegen Mitteilung der Einkünfteergebnisse bei der Stadtsteuerkasse zu melden.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 47 des Einkommensteuergesetzes und § 29 des Ergänzungsteuergesetzes jeder, der im Laufe des Jahres Beitragspflichtig wird, dies binnen 3 Wochen, vom Eintritte des die Beitragspflicht begründenden Verhältnisses an gerechnet, zur Vermeidung der in § 72 bez. 74 der bezeichneten Gesetze angeordneten Strafen anzugehen und auf Erfordern die zur Feststellung der Steuerbeträge erforderlichen Angaben zu machen hat.

Der Rat der Stadt Riesa, am 23. April 1915.

Rr.

Brotmarkenausgabe in Gröba.

Die Brots- und Weichmarken auf die Zeit vom 26. April bis 9. Mai sind Sonntag, den 25. April 1915, vormittags 1/11 Uhr bis 1/11 Uhr in den am 27. Februar 1915 bekannt gemachten und auf den Ausweisarten verzeichneten Ausgabestellen abzuholen. Die Ausgabe der Brotmarken erfolgt nur gegen Vorlegung der Ausweiskarten.

Veränderungen in der Personenzahl durch Wegzug oder Tod sind sofort — binnen 1 Tage — unter Vorlegung der Ausweiskarte und Rückgabe der unverbrauchten Brotmarken im Gemeindeamt, Zimmer 3, zu melden.

Die Bewohner des Bezirkes Steinstraße, Döhrstraße, Wasserweg, erhalten die Brotmarken von jetzt an nicht mehr bei Herrn Reinen, Döhr. 7, sondern bei Herrn Reinhard Apel, Döhrstraße 11.

Gröba (Elbe), am 22. April 1915.

Der Gemeindevorstand.

Freibank Riesa.

Morgen Sonnabend, den 24. April d. J., von vormittags 1/9 Uhr an, gelangt auf der Freibank des städtischen Schlachthofes das Fleisch eines Kindes und eines Schweines zum Preise von 50 Pfg. pro 1/2 kg zum Verkauf.

Riesa, am 23. April 1915.

Die Direktion des städt. Schlachthofes.